

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Ägyptologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 19. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-6)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Der Master-Studiengang Ägyptologie mit dem Abschluss Master of Arts wird als ein forschungsorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden bzw. die Studierende an die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen der Ägyptologie heranzuführen und unter Anwendung der Methoden ägyptologischen Arbeitens zu befähigen, eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die Kultur des Alten Ägypten zu erarbeiten. Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für ein Promotionsstudium erforderlichen Erfahrungen.

Im Master-Studium Ägyptologie wird das Hauptaugenmerk auf das eigenständige und kritische Reflektieren ägyptologischer Forschung gelegt. Der Wissenserwerb in Teilgebieten der Ägyptologie ordnet sich dem unter.

Durch die Abschlussarbeit soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Rahmen in der Lage ist, eine ägyptologische Problemstellung nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Ägyptologie und stellt in der Regel die Voraussetzung für ein anschließendes Promotions-

studium dar. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Ägyptologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 7:

¹*Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studienfach Ägyptologie in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder eines entsprechenden in- oder ausländischen Abschlusses, es sei denn, dass dieser nicht gleichwertig ist.*

²*Der Zugang zum Master-Studienfach Ägyptologie in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten ist hierbei nur eröffnet, wenn im Bachelor-Studiengang im Fach Ägyptologie Module im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten absolviert wurden.*

³*Innerhalb dessen sind grundlegende Kenntnisse der altägyptischen Kulturgeschichte nachzuweisen, sowie ägyptische Sprachkenntnisse, die den Inhalten der Bachelor-Studiengangs-Module 04-ÄG-EÄSS, 04-ÄG-ÄL1 und 04-ÄG-ÄL2 entsprechen.*

⁴*Sofern die erforderlichen ECTS-Punkte nicht ausschließlich in der Ägyptologie erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss auch Module aus weiteren Studienfächern zulassen, sofern diese zu einer gleichwertigen, fachlich einschlägigen Qualifikation geführt haben.*

⁵*Auch in diesem Fall muss eine ausreichende Schwerpunktsetzung in der Ägyptologie im Bachelor-Studiengang erfolgt sein.*

⁶*Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse bzw. der Studienfächer sowie darüber, ob gegebenenfalls eine ausreichende Schwerpunktsetzung im Bereich der Ägyptologie vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.*

⁷*Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses 2,5 oder besser beträgt oder von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem der Grad C erreicht worden ist.*

⁸*Für den Fall des Vorliegens eines solchen überdurchschnittlichen Abschlusses ist der Zugang zum Master-Studium unmittelbar eröffnet.*

Satz 13:

Gute Kenntnisse moderner Fremdsprachen (Englisch, Französisch) und ein verstärktes Interesse am Umgang mit antiken Texten werden dringend empfohlen. Kenntnisse des Altgriechischen sind hilfreich.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹*Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden.* ²*Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.*

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die in den Anlagen befindlichen Studienfachbeschreibung sowie Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen

Das Ägyptologie-Studium mit Studienziel Master of Arts im Ein-Fach-Studium besteht aus einem reinen Pflichtbereich.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- sowie Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflichtbereich, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

Zu § 17: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Satz 6:

Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe statt. Sofern eine mündliche Prüfung in Form der Einzelprüfung erfolgt, ist dies in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung ausgewiesen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Master-Arbeit

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Abs. 3: Sprache und Dauer des Abschlusskolloquiums

Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 90 Minuten.

Abs. 4: Festlegung der Zahl der ECTS-Punkte

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 2: Prüfungszeitraum

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem das Modul angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Veranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Termine für mündliche Prüfungen werden in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bestimmt.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

In den Modul- und Teilmodulbeschreibungen können weitere Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen formuliert werden. Insbesondere beinhaltet die Anmeldung für die Teilnahme an einem Teilmodul die automatische Anmeldung zur zugehörigen Teilmodulprüfung.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Ägyptologie als alleiniges Hauptfach Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 90 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Anlagen:

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 19. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ägyptologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 19. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.

Würzburg, den 20. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase